
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

**HVB VERMÖGENSDEPOT PRIVAT WACHSTUM GARANT
ANLEIHE 11/2019 BEZOGEN AUF DEN HVB VERMÖGENS-
DEPOT WACHSTUM FLEX INDEX**

(ISIN DE000HV3VDJ0)

16. April 2012

unter dem

**UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme**

INHALT

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK **3**

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 16. APRIL 2012 **5**

ANHANG 1 – ANLEIHEBEDINGUNGEN **7**

§ 1	(Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)	7
§ 2	(Definitionen)	7
§ 3	(Verzinsung)	11
§ 4	(Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)	11
§ 5	(Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)	11
§ 6	(Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	11
§ 7	(Marktstörungen)	13
§ 8	(Zahlungen)	14
§ 9	(Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	14
§ 10	(Steuern)	15
§ 11	(Rang)	15
§ 12	(Ersetzung der Emittentin)	15
§ 13	(Mitteilungen)	15
§ 14	(Rückerwerb)	16
§ 15	(Vorlegungsfrist)	16
§ 16	(Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	16
§ 17	(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	16

ANHANG 2 - RISIKOFAKTOREN **17**

ANHANG 3 - INDEXBESCHREIBUNG **32**

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Vermögensdepot Privat Wachstum Garant Anleihe 11/2019 bezogen auf den HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	<p>Basiswert ist der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index (WKN A1KQJ5 / ISIN DE000A1KQJ51 / Reuters: .UCGRVDWF / Bloomberg: UCGRVDWF Index <go>), wie von der UniCredit Bank AG berechnet und veröffentlicht (der "Indexsponsor" und die "Indexberechnungsstelle").</p> <p>Der Index besteht zum Ausgabebetrag aus einer dynamischen Allokation aus Anteilen des HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity <go>) und des Pioneer S.F. – Euro Curve 1-3year Anteilsklasse A EUR thesaurierend (WKN A0MJ5W / ISIN LU0271690744 / Bloomberg PSFECAE LX Equity <go>) – (jeweils ein "Referenzfonds" und zusammen die "Referenzfonds"). Die Gewichtung der Referenzfonds wird nach einer dynamischen Methode von Zeit zu Zeit angepasst.</p> <p>Eine vollständige Beschreibung des Index zum Tag des ersten öffentlichen Angebots ist den Endgültigen Bedingungen als Anhang 3 beigefügt. Die jeweils aktuelle Indexbeschreibung, sowie die tagesaktuellen Informationen zum Index sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) abrufbar und werden bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.</p>
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	16. April 2012
Ausgabebetrag (Valuta):	30. Mai 2012
Zeichnungsfrist:	16. April 2012 – 25. Mai 2012 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Gesamtnennbetrag:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,- zum Kauf angeboten. Information über den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
Ausgabepreis:	103,50% (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Festgelegte Stückelung
Notierung:	<p>An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 14. Juni 2012 gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
Kleinste handelbare Einheit:	EUR 1.000,-
Kleinste übertragbare Einheit:	EUR 1.000,-
Mindestrückzahlung:	100%
Mindestbetrag:	EUR 1.000,-
Beobachtungstag (k) (mit k = initial, final):	<p>(initial) 29. Mai 2012 (final) 22. November 2019</p> <p>Wenn ein Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag.</p>
Fälligkeitstag:	29. November 2019
Referenzpreis:	Der offizielle Indexwert des Basiswerts, wie er von der Indexberechnungsstelle berechnet wird.
Rückzahlung zum Fälligkeitstag:	<p>Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag je Festgelegte Stückelung bestimmt sich zum Beobachtungstag (final) wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festgelegte Stückelung x max (R (final) / R (initial); Mindestrückzahlung) <p>Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus der Festgelegten Stückelung und der Kursentwicklung des Basiswerts in der Festgelegten Währung. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.</p> <p>Wobei: R (initial) ist der Referenzpreis zum Beobachtungstag (initial). R (final) ist der Referenzpreis zum Beobachtungstag (final).</p>
WKN:	HV3VDJ
ISIN:	DE000HV3VDJ0
Reuters Seite:	DEHV3VDJ=HVBG
Risiken:	Die Ausführungen zu den Risiken im "Anhang 2 – Risikofaktoren" sollten von potentiellen Käufern zusammen mit den sonstigen Informationen zu den Schuldverschreibungen im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen nebst Anleihebedingungen einschließlich der Indexbeschreibung und dem jeweiligen Ausführlichen Verkaufsprospekt der Referenzfonds vor einem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Schuldverschreibungen nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition in die Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen

(insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts auf die Schuldverschreibungen erörtert haben.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 16. APRIL 2012

Nr. P025946

UniCredit Bank AG

Emission von bis zu EUR 100.000.000,-

der HVB Vermögensdepot Privat Wachstum Garant Anleihe 11/2019 bezogen auf den HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

**Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG**

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2011 (der "**Prospekt**") und den Nachträgen vom 10. Oktober 2011, 22. November 2011 und vom 5. April 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und den Nachträgen vom 10. Oktober 2011, 22. November 2011 und vom 5. April 2012 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist auf der Website der Emittentin www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Einsicht verfügbar und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	P025946 1
4.	Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
5.	Festgelegte Währung:	Euro (" EUR ")
6.	Gesamtnennbetrag: (i) Serie: (ii) Tranche:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,- zum Kauf angeboten. Information über den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Bis zu EUR 100.000.000,-
7.	Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
8.	Ausgabepreis:	103,50% (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Festgelegte Stückelung
9.	(i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn:	30. Mai 2012 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	29. November 2019

Bestimmungen zum Vertrieb

56.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	--

Abschnitt B: Sonstige Informationen

58.	<p>Notierung</p> <p>(i) Notierung:</p> <p>(ii) Zulassung zum Handel:</p> <p>(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel</p>	<p>An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 14. Juni 2012 gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p>
59.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
67.	<p>Operative Informationen</p> <p>(i) ISIN:</p> <p>(ii) Common Code:</p> <p>(iii) WKN:</p> <p>(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:</p> <p>(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:</p> <p>(vi) Clearing System:</p> <p>(vii) Lieferung:</p> <p>(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:</p>	<p>DE000HV3VDJ0</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>HV3VDJ</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p> <p>Lieferung gegen Zahlung</p> <p>Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p>
68.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bis zu EUR 100.000.000,- ■ Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,- ■ Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten. ■ Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abnahme von der Emission vor dem Ausgabebetrag vor.
71.	Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 2 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
72.	Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).

ANHANG 1 – ANLEIHEBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Vermögensdepot Privat Wachstum Garant Anleihe 11/2019
bezogen auf den HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index
(ISIN DE000HV3VDJ0)

§ 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)

1. Diese Serie (die "**Serie**") der HVB Vermögensdepot Privat Wachstum Garant Anleihe 11/2019 bezogen auf den HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index (die "**Schuldverschreibungen**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 30. Mai 2012 (der "**Ausgabebetrag**") in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") in EUR (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,- (der "**Gesamtnennbetrag**") und aufgeteilt in bis zu 100.000 Schuldverschreibungen, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.
2. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung**" oder die "**Global-Inhaberschuldverschreibung**"), die die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
3. Jede Global-Inhaberschuldverschreibung wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhöhen. Der Begriff "*Schuldverschreibungen*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebene Schuldverschreibungen.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Anleihebedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index (ISIN DE000A1KQJ51) (Reuters: .UCGRVDWF / Bloomberg: UCGRVDWF Index <go>), wie von der UniCredit Bank AG berechnet und veröffentlicht (der "**Indexsponsor**" und die "**Indexberechnungsstelle**"). Der Index besteht zum Ausgabebetrag aus einer dynamischen Allokation aus Anteilen (die "**Fondsanteile**") des HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity <go>) und des Pioneer S.F. – Euro Curve 1-3year Anteilsklasse A EUR thesaurierend (WKN A0MJ5W / ISIN LU0271690744 / Bloomberg PSFECAE LX Equity <go>) (jeweils ein "**Referenzfonds**" und zusammen die "**Referenzfonds**"). Die Gewichtung der Referenzfonds wird nach einer dynamischen Methode von Zeit zu Zeit angepasst.

Eine vollständige Beschreibung des Index zum Tag des ersten öffentlichen Angebots ist den Endgültigen Bedingungen als Anhang 3 beigefügt. Die jeweils aktuelle Indexbeschreibung, sowie die tagesaktuellen Informationen zum Index sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) abrufbar und werden bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

"**Hypothetischer Investor**" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland.

"**Fonstdokumente**" sind jeweils der Jahres- und Halbjahresbericht und für den Referenzfonds₁ die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen) und für den Referenzfonds₂ der Vereinfachte Verkaufsprospekt, der Verkaufsprospekt und das Factsheet sowie alle sonstigen Dokumente der Referenzfonds, in welchen die Bedingungen der Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fonstdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Indexwert des Basiswerts, wie er von der Indexberechnungsstelle berechnet wird.

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis zum Beobachtungstag (initial).

"**R (final)**" ist der Referenzpreis zum Beobachtungstag (final).

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist $R(\text{final})$ geteilt durch $R(\text{initial})$.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Basiswert von der Indexberechnungsstelle berechnet wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET2) geöffnet sind.

"**Fälligkeitstag**" ist der 29. November 2019.

"**Beobachtungstag (k)**" (mit $k = \text{initial}, \text{final}$) ist der 29. Mai 2012 ($k = \text{initial}$) und der 22. November 2019 ($k = \text{final}$). Wenn ein Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag.

"**NAV**" bezeichnet den durch die jeweilige Fondsgesellschaft veröffentlichten offiziellen Nettoinventarwert eines Fondsanteils, zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**Mindestrückzahlung**" ist 100%.

"**Mindestbetrag**" ist EUR 1.000,-.

"**Handelstag**" ist der 25. Mai 2012.

"**Fondsereignis**" ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Handelstag eintritt:

- a) in einem der Fonstdokumente oder einem anderen Dokument, in dem die Bedingungen und Anlageziele des jeweiligen Referenzfonds dargelegt sind, werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die im billigen Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils eines Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds, (iii) der Währung von Fondsanteilen, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen;
- b) Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben;
- d) eine Fondsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fonstdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e) ein Wechsel in der Rechtsform eines Referenzfonds;

- f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der jeweiligen Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit eines Referenzfonds, einer Fondsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für einen Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h) der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds (wie in den jeweiligen Fondsdokumenten definiert), der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB wesentlich ist, sowie ein Verstoß eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- j) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 35% der ausstehenden Fondsanteile eines Referenzfonds;
- k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des jeweiligen Referenzfonds;
- l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Schuldverschreibungen betreffenden Gründen;
- m) ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile; oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers in einem Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen; oder (iii) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel; oder (iv) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen;
- n) die Fondsgesellschaft, Wirtschaftsprüfer, Anlageberater, Depotbank, der Administrator oder ein anderer Dienstleister, der für den jeweiligen Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
- o) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse eines Referenzfonds oder die Verschmelzung eines Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds;
- p) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf einen Referenzfonds oder die Anteilsklasse;
- q) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Inhaber einer Schuldverschreibung hat;
- r) für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz erstellt oder die Fondsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz erstellt werden wird;

- s) Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds widersprechen;
- t) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen und den direkten oder indirekten Vertrieb von Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- u) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des jeweiligen Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- v) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- w) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Berechnungsstelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, bei oder nach Eintritt eines der vorherig genannten Ereignisse ein Fondseignis festzustellen, wobei die Berechnungsstelle keiner Frist bis zur Feststellung des Fondseignisses unterliegt.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher der Basiswert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Basiswerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Anleihebedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen wirksam werden;

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die

sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.

§ 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)

1. Die Schuldverschreibungen werden, es sei denn, sie wurden gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt, zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.
2. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Beobachtungstag (final) gemäß der folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

- Festgelegte Stückelung x max (R (final) / R (initial); Mindestrückzahlung)

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus der Festgelegten Stückelung und der Kursentwicklung des Basiswerts in der Festgelegten Währung. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

3. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt unter Umständen Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Schuldverschreibungen unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Emittentin andauert,
 - b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt,
 - c) ein Gericht im Sitzstaat der Emittentin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. Die Fälligkeitstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Hauptzahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
3. Der "**Kündigungsbetrag**" je Festgelegter Stückelung entspricht dem Marktwert der Schuldverschreibungen, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgestellt wird.

§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist sowohl der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexspon-

sor, als auch die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des NAV sowie die jeweiligen Möglichkeiten (d.h. Rechte und Beschränkungen auf der Ebene der Referenzfonds, welche ein Hypothetischer Investor hinsichtlich der Rückgabe von Fondsanteilen hätte). Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn,
 - a) das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar, oder
 - b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt.

Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zum Beobachtungstag (final) sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Nach Feststellung eines Fondseignisses ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Methode für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags anzupassen, um ein solches Fondseignis zu berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird dabei alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zum Beobachtungstag (final) sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NAV für den betreffenden Referenzfonds bzw. dessen Liquidationserlös berücksichtigt. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung ist unverzüglich gem. § 13 mitzuteilen.
4. Wenn ein durch die Indexberechnungsstelle berechneter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Berechnung, aber noch vor dem Fälligkeitstag der Berechnungsstelle mitgeteilt wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren, und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen.
5. Falls die Berechnung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
6. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie die-

se von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

7. Falls

- a) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass kein Ersatzbasiswert oder keine Neue Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht, oder
- b) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um das Fondereignis zu berücksichtigen
- c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegen und

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Für die Bestimmung des Abrechnungsbetrags (der "**Abrechnungsbetrag**") wird die Berechnungsstelle innerhalb von dreißig Bankgeschäftstagen den angemessenen Marktwert der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen und mit dem gängigen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktzins bis zum Fälligkeitstag aufzinsen, wobei der Abrechnungsbetrag jedoch mindestens dem Mindestbetrag entspricht. Der Abrechnungsbetrag wird durch eine Mitteilung gemäß § 13 mitgeteilt und gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Anleihegläubiger gezahlt.

8. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall des Eintritts oder Bestehens einer Marktstörung an einem Beobachtungstag der jeweilige Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzpreis, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger zu berücksichtigen ist sowie die Einkünfte, die der Hypothetische Investor aus der Liquidation der Fondsanteile erhält.
3. "**Marktstörung**" bedeutet:
 - a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden,
 - b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden, oder
 - c) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors,
 - d) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder deren Derivate, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen oder mehrere Referenzfonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
 - e) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NAV, oder
 - f) in Bezug auf einen Referenzfonds, die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz eines Referenzfonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV oder die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NAV unmöglich machen, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von

Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des entsprechenden Referenzfonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie vergleichbarer Bestimmungen, sofern die Marktstörung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigt,

soweit diese Marktstörung im billigen Ermessen der Emittentin gemäß § 315 BGB erheblich ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a) den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 6 und 7,
 - b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des § 6 (7) bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung, und
 - c) den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach der Feststellung durch die Berechnungsstelle zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung unmittelbar vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Anleihegläubiger verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*", oder auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung

zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Anleihegläubigers als Erwerber der Schuldverschreibungen und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen dieser Anleihebedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 16. April 2012

UniCredit Bank AG

ANHANG 2 - RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Risiken im Zusammenhang mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen sollten von potentiellen Käufern zusammen mit den sonstigen Informationen zu den Schuldverschreibungen, einschließlich der Risikofaktoren im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen nebst Anleihebedingungen vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der Schuldverschreibungen sowie des Basiswerts (Index) und der Referenzfonds und kann die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen. Die Darstellung ist insbesondere auch nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Schuldverschreibungen nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition in die Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen der Werte der Referenzfonds auf die Schuldverschreibungen erörtert haben.

Da der Wert der Schuldverschreibungen auch von der Wertentwicklung der Fondsanteile abhängt, ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit hohen Risiken verbunden. Beide Referenzfonds investieren ohne strikte Anlagegrenzen in eine Vielzahl von Vermögenswerten und Märkten. Damit sind unter anderem (ohne dass die nachfolgende Aufzählung abschließend ist) Risiken der Kredit-, Anleihe-, Aktien-, Währungs-, Zinssatz-, Rohstoff- und internationaler Future-, Options- und anderer Derivatmärkte, Marktvolatilität, politische Risiken und jede Kombination dieser und anderer Risiken verbunden. Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der Schuldverschreibungen haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den Schuldverschreibungen besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Referenzfonds verstehen. Die Schuldverschreibungen sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Mit der Emittentin verbundene Risiken

Die Solvenz der Emittentin kann nicht garantiert werden

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Anleihegläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Anleihebedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen übernehmen daher das Kreditrisiko der UniCredit Bank AG als Emittentin der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sind unbesicherte, vertragliche und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und gewähren den Anlegern keine Rechte oder eine Beteiligung in Bezug auf die Referenzfonds. Durch die Anlage in die Schuldverschreibungen nimmt ein Anleger die Position eines Gläubigers der Emittentin ein und übernimmt damit einhergehend das Kreditrisiko der Emittentin. Sollte die Emittentin insolvent werden oder in finanzielle Schwierigkeiten geraten, könnte ein in die Schuldverschreibungen angelegter Betrag, unabhängig von etwaigen Steigerungen der Werte der Referenzfonds, vollkommen oder teilweise verloren sein. Als Inhaberschuldverschreibungen unterliegen Anleihen nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können sich im Rahmen des Handels auf eigene oder auf Kundenrechnung jeweils in Transaktionen engagieren, welche Anlagen in dieselben oder in ähnliche Vermögenswerte wie die von den Referenzfonds getätigten Geschäfte beinhalten oder deren Anlagepolitik auf andere Weise in Konkurrenz oder Konflikt mit der Anlagepolitik der Referenzfonds steht. Anleger haben nicht das Recht, Ausgleichszahlungen aufgrund der aus der konkurrierenden oder in Konflikt stehenden Anlagepolitik resultierenden Erträge zu erhalten.

Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen üben die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sowohl die Funktionen der Indexberechnungsstelle, Indexsponsor, Berechnungsstelle und Zahlstelle als auch die des

Market Makers aus und unterliegen so Interessenskonflikten. Zusätzlich hat die Emittentin aus weiteren Vereinbarungen mit den Fondsgesellschaften über den direkten oder indirekten Vertrieb von Fondsanteilen ein Eigeninteresse an der Auswahl dieser Referenzfonds und am Vertrieb der Schuldverschreibungen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen setzen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß den Anleihebedingungen fälligen Beträge garantiert (vgl. § 12 Abs. 1 d) der Anleihebedingungen).

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Allgemeine Hinweise

Durch den Kauf der auf den Index bezogenen Schuldverschreibungen erwirbt ein Anleger den Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der sich nach dem Wert des Index an einem oder mehreren in den Anleihebedingungen bestimmten Tag(en) richtet. Eine Veränderung des Wertes des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Index bzw. des Basiswerts kann dazu führen, dass der Kurs der Schuldverschreibungen entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Preis sinkt und dadurch für den Inhaber der Schuldverschreibungen bei einem vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt ein erheblicher Verlust entsteht. Die Auszahlung eines Mindestbetrages erfolgt nur bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit (vgl. dazu den nachfolgenden Abschnitt "Auszahlung des Mindestbetrages nur zum Laufzeitende").

Die Schuldverschreibungen sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in die Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines Verlustes im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleihegläubiger (siehe § 5 der Anleihebedingungen) vor dem Fälligkeitstag. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. Aus diesem Aufschlag können auch Provisionen getragen werden, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Schuldverschreibungen gestellten Kurs mindern.

Beim Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen fallen in der Regel neben dem aktuellen Preis verschiedene Neben- und Folgekosten wie z.B. Transaktionskosten, Provisionen und Depotentgelte an, die das Gewinnpotential einer Anlage in die Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Hierzu zählt insbesondere der beim Erwerb der Schuldverschreibungen zu entrichtende Ausgabeaufschlag. Die vorgenannten Neben- und Folgekosten wirken sich bei einer kurzen Haltedauer der Schuldverschreibungen überproportional auf den möglichen Ertrag einer Anlage in die Schuldverschreibungen aus. Zu beachten ist außerdem, dass im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Schuldverschreibungen von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (oder interne Einheiten) gewährt werden können. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen oder umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen.

Preisentwicklung der Schuldverschreibungen

Die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen ist an die Entwicklung des Index als Basiswert gekoppelt. Der Marktwert der Schuldverschreibungen wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Basiswerts wiedergeben, da neben weiteren Faktoren (wie z.B. Zinsentwicklung, Volatilität und Dividendenerwartung) auch die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben.

Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Anleihe unterlegten Absicherungsgeschäfte vorgenommen, kann dies – insbesondere zum Laufzeitende – den Marktpreis des Basiswerts mittelbar oder unmittelbar und damit den Kurs der Anleihe und die Höhe des Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Eignung der Schuldverschreibungen als Kapitalanlage – Fehlende Ausschüttungen

Eine Investition in die Schuldverschreibungen eignet sich nur für Anleger, die in der Lage sind, die Chancen und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen, und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um die sich aus dieser Anlage möglicherweise ergebenden Verluste zu tragen. Potenzielle Anleger sollten das Anlagekonzept der Schuldverschreibungen und des Basiswerts verstehen und die damit verbundenen Risiken abschätzen können. Es gibt keine Garantie oder Gewähr dafür, dass das Anlagekonzept und die damit verfolgten Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden. Bei den Gewinnerwartungen sollten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Während ihrer Laufzeit gewähren die Schuldverschreibungen den Inhabern kein Recht auf laufende Ausschüttungen. Insbesondere sind die Schuldverschreibungen keine verzinslichen Wertpapiere und beinhalten ferner keinen Anspruch auf Zahlung von Erträgen, weder gegenüber der Emittentin noch gegenüber den Referenzfonds. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei den Referenzfonds eventuell anfallende Erträge werden nicht an die Anleger weitergeleitet. Die Schuldverschreibungen eignen sich daher nicht für Anleger, die auf laufende Erträge angewiesen sind.

Auszahlung des Mindestbetrages nur zum Laufzeitende

Die Schuldverschreibungen werden nur zum Fälligkeitstag von der Emittentin in Höhe eines Betrages eingelöst, welcher mindestens dem Mindestbetrag entspricht. Erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor deren Fälligkeitstag aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleihegläubiger, dann ist kein Mindestbetrag garantiert, zu dem die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zu dem im Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung herrschenden Marktwert, der unter dem Mindestbetrag liegen kann.

Trotz des zugesicherten Mindestbetrages besteht für die Anleihegläubiger bei einem Halten der Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit ein Verlustrisiko, wenn sie die Schuldverschreibungen zu einem Preis erworben haben, der über diesem Mindestbetrag liegt.

Koppelung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emittentin kann eine Zahlung aufgrund eines Eintritts oder Fortbestehens einer Marktstörung für die Dauer der Marktstörung aussetzen. Zudem ist die Berechnungsstelle nach Eintreten eines Fondseignisses befugt, die Methode für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags anzupassen, um ein solches Fondseignis zu berücksichtigen (vgl. dazu näher den nachfolgenden Abschnitt "Marktstörungen und Fondseignisse"). Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen der Emittentin an die Anleihegläubiger hängen daher unter anderem davon ab, welche Beträge die Emittentin aus der Liquidation der Fondsanteile bei einer entsprechenden Auflösung ihrer Absicherungsgeschäfte zu dem jeweils maßgeblichen Bewertungszeitpunkt erhalten würde. Dies kann zu einer für die Anleihegläubiger nachteiligen Abweichungen von dem rechnerisch ermittelten Rückzahlungsbetrag und von dem eigentlich vorgesehenen Zahlungszeitpunkt führen.

Marktstörungen und Fondseignisse

Das Auftreten oder Bestehen einer Marktstörung kann zu einer Verschiebung der Beobachtungstage und der darauf bezogenen Zahltag führen bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, für diesen Fall Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

Nach Eintreten eines Fondseignisses ist die Berechnungsstelle befugt, die Methode für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags anzupassen, um ein solches Fondseignis zu berücksichtigen. Im Fall einer erforderlichen Anpassung wird die Berechnungsstelle alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger möglichst unverändert bleibt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich derartige Anpassungen negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken werden.

Sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um das Fondereignis zu berücksichtigen, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag, mindestens jedoch zum Mindestbetrag zurückzahlen. Für die Bestimmung des Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von dreißig Bankgeschäftstagen den angemessenen Marktwert der Schuldverschreibungen bestimmen und mit dem gängigen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktzins bis zum Fälligkeitstag aufzinsen. Die Berechnungsstelle kann bei der Feststellung des angemessenen Marktwerts der Schuldverschreibung Finanzierungskosten, Verwertungskosten oder andere Kosten und Verluste im Zusammenhang mit dem Auflösen oder Beenden von Absicherungsgeschäften der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibung berücksichtigen, die den Abrechnungsbetrag mindern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine solche Bestimmung des Marktwertes der Schuldverschreibungen negativ auf die Anleihegläubiger auswirkt. Jeder potentielle Anleger sollte vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen im Falle des Eintritts eines Fondereignisses und/oder einer Marktstörung für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum illiquide sein können und zudem bei Vorliegen eines Fondereignisses die in den Anleihebedingungen vorgesehene Methode für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags angepasst werden kann.

Mögliche Auswirkungen eines Erwerbs von Schuldverschreibungen durch die Emittentin selbst

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können - ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein - jederzeit und zu jedem Preis Schuldverschreibungen am offenen Markt oder anderweitig kaufen, sei es für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden. Alle Schuldverschreibungen, die von der Emittentin für ihre eigene Rechnung gekauft werden, können entwertet, gehalten oder weiterverkauft werden.

Auswirkung von Transaktionskosten

Für die Anleger in die Schuldverschreibungen könnten Transaktionskosten, wie z. B. der Ausgabeaufschlag und sonstige Gebühren, sowie Abzüge vom gegenwärtigen Wert der Schuldverschreibungen anfallen, wenn Schuldverschreibungen gekauft oder verkauft (sei es auf dem Primär- oder einem Sekundärmarkt) werden. Diese und andere Transaktionskosten und Abzüge werden die Gewinnerträge einer Anlage in die Schuldverschreibungen verringern bzw. etwaige Verluste vergrößern. Potenzielle Erwerber sollten sich über die Höhe solcher Transaktionskosten und Abzüge informieren, bevor sie Schuldverschreibungen kaufen oder verkaufen.

Währungsrisiken

Die Investition in die Schuldverschreibungen erfolgt in Euro. Anleger, die in einer anderen Lokalwährung handeln, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zur einer Verminderung oder Erhöhung des Wertes ihrer Investition führen könnten.

Aktualität von Wertermittlungen

Gemäß den Anleihebedingungen werden die Werte der Referenzfonds und der Wert der Schuldverschreibungen für einen bestimmten Stichtag veröffentlicht, jedoch nicht an diesem Tag. Daher besteht immer eine gewisse Verzögerung zwischen der entsprechenden Bewertung am Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der entsprechenden Daten. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Schuldverschreibungen, zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung veraltet sind. Da sich der Wert der Schuldverschreibungen fortlaufend ändert, kann nicht sichergestellt werden, dass die gemäß den Anleihebedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Schuldverschreibungen für einen Tag nach einer solchen Veröffentlichung richtig wiedergeben.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Die Bestimmung des Wertes der Anleihe beruht auf Daten und der Erbringung von Dienstleistungen, deren Korrektheit außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegt. Insbesondere unterliegt die Bewertung der Vermögenswerte der Referenzfonds einem weit gefassten Ermessen der jeweiligen Fondsgesellschaft. Daher kann die Emittentin nicht sicherstellen, dass die bekannt gegebenen NAVs und Werte der Schuldverschreibungen stets den angemessenen Wert der Referenzfonds widerspiegeln und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen ordnungsgemäß informiert werden.

Bewertung des Werts der Schuldverschreibungen

Die Berechnungsstelle gibt keine Zusicherung in Hinblick auf Änderungen oder Wechsel der Methodik ab, die für die Berechnung des Wertes der Schuldverschreibungen verwendet wird, und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern nicht direkt dazu verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Wertes der Schuldverschreibungen fortzuführen. Die Berechnungsstelle gibt für die Richtigkeit des Wertes der Schuldverschreibungen keine Zusicherung oder Garantie.

Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung von Rechten

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Anleihegläubiger Instruktionen für eine außerordentliche Kündigung nach seiner Wahl erteilt, und dem Zeitpunkt, bis der maßgebliche zahlbare Kündigungsbetrag (wie er in den Anleihebedingungen definiert ist) festgelegt ist, liegt ein zeitlicher Abstand. Dieser zeitliche Abstand ist in den Anleihebedingungen spezifiziert. Der maßgebliche Kündigungsbetrag kann von dem Betrag, der sich ohne eine solche Verzögerung ergeben hätte, nach oben oder unten abweichen.

Angebotsvolumen

Der in den Anleihebedingungen angegebene Gesamtnennbetrag entspricht dem maximalen Emissionsvolumen der angebotenen Schuldverschreibungen, die erhöht werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der Anleihebedingungen). Dieser Betrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Schuldverschreibungen zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen verändern.

Keine Beteiligung an den Referenzfonds

Trotz der Verknüpfung der Wertentwicklung der Schuldverschreibungen mit der Wertentwicklung von Fondsanteilen unterscheiden sich die Schuldverschreibungen wesentlich von einer direkten Investition in die Fondsanteile, da die Rechte der Anleihegläubiger von den Rechten von Fondsinhabern wesentlich abweichen und die Anleihegläubiger zusätzlich das Bonitätsrisiko der Emittentin tragen. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Rechte gegenüber den Referenzfonds oder deren Anteilseignern, insbesondere keinerlei Rechte oder Ansprüche auf Beteiligung an deren Gewinn oder Vermögen. Eine Investition in die Schuldverschreibungen stellt keine Anlage in die tatsächlichen Vermögenswerte der Referenzfonds dar.

Die Fondsgesellschaften, das Fondsmanagement sowie alle Dienstleister, Rechtsberater oder Wirtschaftsprüfer, die für die Referenzfonds Beratungs- und andere Dienstleistungen erbringen, sind ausschließlich gegenüber der jeweiligen Fondsgesellschaft rechenschaftspflichtig, nicht aber gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, die Fondsanteile tatsächlich zu erwerben oder zu halten oder entsprechende Absicherungsgeschäfte abzuschließen.

Mit dem Basiswert (Index) verbundene Risiken

Allgemeine Risiken

Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen beziehen sich grundsätzlich auf den Wert der Schuldverschreibungen, der gemäß den Anleihebedingungen berechnet und festgelegt wird. Durch die Anknüpfung an den Indexwert sind die von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen maßgeblich an den Nettoinventarwert der Referenzfonds gekoppelt. Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen hängt daher maßgeblich von der Wertentwicklung der Referenzfonds ab. Etwaige Verluste und Risiken auf Ebene des Referenzfonds wirken sich indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Einlösungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen aus.

Der Wert der Schuldverschreibungen unterliegt aufgrund der Verknüpfung mit der Wertentwicklung eines Referenzfonds während ihrer Laufzeit Schwankungen. Wegen der Schwankungen des Wertes der Schuldverschreibungen kann eine Anlage in die Schuldverschreibung höchst volatil sein.

Dynamische Gewichtung der Indexbestandteile

Die Gewichtung der Indexbestandteile ist nicht statisch, sondern wird anhand eines dynamischen Mechanismus an die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen angepasst, um das Risiko von Kursverlusten zu vermeiden. Dadurch ergibt sich jedoch das Risiko, dass der Index zu einem Zeitpunkt, in dem ein Indexbestandteil stark steigt, aufgrund des vorangegangenen Kursverlaufs nur sehr gering in den Indexbestandteil investiert ist. Dies kann zur Folge haben, dass der Index unter Umständen an Kursgewinnen des steigenden Indexbestandteils nur sehr eingeschränkt partizipiert.

Mit den Referenzfonds verbundene Risiken

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Referenzfonds dienen allein der Information der Anleihegläubiger und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die hier dargestellten Informationen zu den Referenzfonds sind direkt aus den Fondsdokumenten entnommen und die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben zu den Referenzfonds.

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Fondsgesellschaften für Rechnung der Referenzfonds investieren, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile der Referenzfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Referenzfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Referenzfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl die Referenzfonds stetige Wertzuwächse anstreben, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Die Reihenfolge der in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken stellt keine Gewichtung dar. Die aufgeführten Risiken können unterschiedliche Auswirkungen auf die Referenzfonds haben.

Die Referenzfonds unterliegen dem Risiko, dass der Nettoinventarwert je Anteil aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Bedingungen, den Zinssätzen und der Marktwahrnehmung der von den Referenzfonds gehaltenen Wertpapiere schwankt; dementsprechend kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Auf lange Sicht bieten die Referenzfonds geringeres Ertragspotenzial als Aktienfonds, bieten jedoch höhere Kapitalstabilität.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung der Referenzfonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Risiken aus dem Erwerb von Investmentanteilen inklusive Exchange Traded Funds und indexorientierte Fonds, Anteilen an Investmentaktiengesellschaften sowie Anteilen an jeweils vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, soweit diese jeweils nach den Vertragsbedingungen der Referenzfonds sowie dessen Anlagestrategie zulässig sind;
- Risiken aus der möglichen Aktienquote, resultierend aus dem direkten oder indirekten Erwerb von Aktien und aktienähnlichen Instrumenten; diese Vermögenswerte können generell chancenreicher aber auch schwankungsintensiver sein;
- Risiken aus der möglichen Rentenquote, resultierend aus dem direkten oder indirekten Erwerb von Renten und rentenähnlichen Instrumenten wie z.B. Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten, Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung);
- Entwicklung der Zinsmärkte;

- Risiken aus dem Einsatz von Derivaten, soweit diese nach den Vertragsbedingungen der Referenzfonds sowie dessen Anlagestrategie zulässig sind. Die Volatilität und die Möglichkeit Verluste zu erleiden ist deutlich höher als bei Wertpapieren.

Darüber hinaus können die Referenzfonds die zulässigen Vermögensgegenstände, je nach Einschätzung des Fondsmanagements flexibel einsetzen und seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren oder Marktsegmente konzentrieren. Auch hieraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen der Referenzfonds vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für die Referenzfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagestrategie auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagestrategie informiert der Jahresbericht der Referenzfonds nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Rohstoffrisiko

Der Anleihegläubiger kann mit dem Kauf der Schuldverschreibung ein Rohstoffrisiko tragen. Mancher Rohstoff unterliegt im besonderen Maße Risiken wie z. B. Krieg, Terror, Witterung, Finanzmarktspekulationen oder politischen Risiken, die eine Einschätzung der zukünftigen Preisentwicklung der Schuldverschreibung für den Anleger erschweren können.

Aufgrund der Preisberechnungen des Index, die auf Future- bzw. Forward-Kursen basieren, können sich Unterschiede zwischen Spotmarkt und Index ergeben. Das Rollen in den nächsten Future-Kontrakt kann deswegen einen positiven oder negativen Einfluss auf die Entwicklung des Index haben.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Sogenannte "Herdeneffekte" können die Märkte derart aufwirbeln, dass eine Sicherheitenverwertung oder die Liquidität einer Anlage oder ihre Fungibilität in Frage gestellt sein könnte.

Einige der Börsen, geregelten Märkte und andere geregelten Märkte, an denen die Referenzfonds anlegen können, sind möglicherweise von Zeit zu Zeit illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil. Dies kann den Zeitpunkt und den Preis beeinflussen, zu dem die Referenzfonds Vermögenswerte veräußern können, um Rücknahmeanträge auszuführen oder anderen Zahlungsverpflichtungen zu entsprechen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Referenzfonds Anspruch haben, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für die Referenzfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für die Referenzfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrags, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung der Referenzfonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte der Referenzfonds in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sind, enthalten die Referenzfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert der Referenzfonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann sind die Referenzfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Referenzfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Referenzfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in die Referenzfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass er an einer steuerlich grundsätzlich vorteilhaften Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an den Referenzfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr profitiert. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des für die Referenzfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit den Referenzfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Fondsgesellschaften behalten sich in den Vertragsbedingungen für die Referenzfonds das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, die Referenzfonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger in die Referenzfonds können grundsätzlich von den Fondsgesellschaften die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Fondsanteile verlangen. Die Fondsgesellschaften können die Rücknahme der Fondsanteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Fondsanteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann unter dem Preis vor Aussetzung der Rücknahme liegen.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes können die Referenzfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens der Referenzfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die von den Referenzfonds gezahlten Optionsprämien verfallen. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass die Referenzfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet sind. Die Referenzfonds erleiden dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Referenzfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für die Referenzfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb der Referenzfonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist den Fondsgesellschaften im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Fondsgesellschaften übereinstimmen. Der Fondsgesellschaften wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobiliensondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert der Referenzfonds durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen;
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken;
- unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien.

Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko der Referenzfonds als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht. Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

Erhöhte Volatilität

Die Referenzfonds weisen aufgrund ihrer Zusammensetzungen sowie der Anlagetechniken gemäß den Vertragsbedingungen oder der Anlagestrategie eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Risiken an Schwellenmärkten

In bestimmten Ländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage beeinflussen. Über bestimmte Finanzinstrumente können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als einige Anleger üblicherweise vorfinden würden, und in einigen Ländern können Unternehmen nicht den Transparenzanforderungen und Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards unterliegen, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten. Ebenso unterschiedlich ist die staatliche Überwachung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in verschiedenen Ländern. Au-

Berdem können die Art und Weise, in der ausländische Anleger in Wertpapieren verschiedener Länder anlegen dürfen, sowie die Einschränkungen solcher Anlagen die Anlagegeschäfte der Referenzfonds beeinflussen.

Die Schulden von Schwellenländern unterliegen einem hohen Risiko; sie müssen kein Mindestratingniveau aufweisen und ihre Kreditwürdigkeit wird gegebenenfalls gar nicht von einer international anerkannten Bewertungsagentur bewertet. Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden eines Schwellenlandes kontrolliert, ist gegebenenfalls nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Hauptschuld und/ oder Zinsen bei Fälligkeit im Einklang mit den Vertragsbedingungen solcher Schulden zurückzuzahlen. Infolgedessen ist es möglich, dass ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchem Fall ist es möglich, dass die Referenzfonds nur beschränkt gerichtlich gegen den Emittenten und/oder Bürgen vorgehen kann. In manchen Fällen muss der Schadensersatz vor den Gerichten der säumigen Partei selbst eingeklagt werden und die Fähigkeit des Inhabers von ausländischen staatlichen Schuldtiteln, Regressansprüche geltend zu machen, kann von der politischen Situation in dem betreffenden Land abhängen. Des Weiteren kann nicht sichergestellt werden, dass die Gläubiger von Handelsschulden im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß ihren Kreditverträgen die Zahlungen an Inhaber von ausländischen staatlichen Schuldverschreibungen nicht anfechten werden. Abwicklungsmechanismen an Schwellenmärkten können weniger gut organisiert sein als diejenigen in entwickelten Märkten. Daher besteht ein Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass die flüssigen Mittel oder die Wertpapiere der Referenzfonds aufgrund eines Versagens oder Defektes im System gefährdet sind. Insbesondere kann aufgrund einschlägiger Marktgepflogenheiten verlangt werden, dass im Falle eines Kaufs von Wertpapieren die Zahlung des Kaufpreises vor der Lieferung des Wertpapiers stattfindet oder dass, im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren, die Lieferung vor der Zahlung des Preises erfolgt. In diesem Fall kann die Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Börsenmaklers oder einer Bank (die "**Vertragspartei**"), durch den oder die die betreffende Transaktion vollzogen wird, einen Verlust für die Referenzfonds, die in Wertpapiere von Schwellenmärkten investieren, zur Folge haben.

Die Referenzfonds werden stets bestrebt sein, Vertragsparteien auszusuchen, deren finanzielle Lage es erlaubt, dieses Risiko zu begrenzen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Referenzfonds dieses Risiko gänzlich ausschalten können, insbesondere da an Schwellenmärkten operierende Vertragsparteien oftmals nicht dieselbe finanzielle Ausstattung wie Vertragsparteien aus entwickelten Ländern aufweisen. Es kann auch die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten in der Funktionsweise von Abwicklungssystemen einzelner Märkte konkurrierende Ansprüche auf Wertpapiere, die von den Referenzfonds gehalten werden oder die an ihn übertragen werden sollen, auftreten. Außerdem können Entschädigungssysteme nicht vorhanden, eingeschränkt oder nicht ausreichend sein, um die Ansprüche der Referenzfonds in den genannten Fällen zu erfüllen.

In einigen osteuropäischen Ländern sind die Eigentumsverhältnisse unklar. Folglich kann die Anlage in übertragbaren Wertpapieren von Unternehmen, die Eigentum in Osteuropa halten, einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein. Des Weiteren unterliegen Anlagen in Russland derzeit einem erhöhten Risiko im Hinblick auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. Diese sind in Russland durch Eintragungen in den Büchern der Gesellschaft oder deren Registerstelle (die weder ein Vertreter der Depotbank noch gegenüber der Depotbank haftbar ist) belegt.

Weder die Depotbank noch ihre örtlichen Vertreter oder ein wirksames zentrales Verwahrungssystem halten Bescheinigungen, die Beteiligungen an russischen Unternehmen verbriefen. Infolge dieses Systems und des Mangels einer wirksamen staatlichen Regulierung und einer wirksamen Aufsicht können die Referenzfonds ihre Eintragung als Eigentümer und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verlieren. Des Weiteren sind russische Wertpapiere einem erhöhten Risiko im Hinblick auf deren Verwahrung ausgesetzt, da diese Wertpapiere im Einklang mit den üblichen Marktgepflogenheiten bei russischen Institutionen aufbewahrt werden, die nicht unbedingt über eine ausreichende Versicherung verfügen, um Verluste, die während der Verwahrung der betreffenden Vermögenswerte durch die Verwahrstelle durch Diebstahl, Zerstörung oder Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entstanden sind, zu begleichen. Die Referenzfonds können einen erheblichen Teil des Nettovermögens in Wertpapiere oder Industrieschuldverschreibungen, die von Unternehmen emittiert wurden, die in Russland ansässig sind, dort gegründet wurden oder dort tätig sind, sowie in Schuldtitel, die von der russischen Regierung emittiert wurden, investieren, wie in den Anlagerichtlinien des Referenzfonds 2 näher beschrieben.

Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder anderen Staat im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gehandelt werden, wozu auch übertragbare russische Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10% des Vermögens der Referenzfonds nicht übersteigen. Die russischen Märkte könnten

allerdings Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein, und die Liquidierung von Vermögenswerten könnte deshalb manchmal langwierig oder schwierig sein. Allerdings sind Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die im russischen Handelssystem und an der Moskauer Interbanken Währungsbörse ("MICEX") notiert sind oder gehandelt werden, nicht auf 10% des Vermögens der Referenzfonds beschränkt, da diese Märkte als regulierte Märkte anerkannt sind.

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren

Die Referenzfonds können in hochverzinsliche Wertpapiere investieren. Die Anlage in höher verzinslichen Wertpapieren ist spekulativ, denn sie beinhalten im Allgemeinen ein höheres Kredit- und Marktrisiko. Solche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, wenn dieser nicht in der Lage sein sollte, den Zahlungen des Kapitalbetrags und der Zinsen im Rahmen seiner Tilgungsverpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), und ferner der Volatilität der Kurse, die auf Faktoren wie Zinssensitivität und Markteinschätzung der Bonität des Emittenten zurückzuführen ist, sowie der allgemeinen Liquidität des Marktes.

Devisen-/Währungsrisiko

Obwohl die Anteile der verschiedenen Klassen innerhalb der Referenzfonds auf eine bestimmte im Verwaltungsreglement festgelegte Währung lauten, können die Vermögenswerte einer Anteilsklasse der Referenzfonds in Wertpapieren angelegt sein, die auf andere Währungen lauten. Der Nettoinventarwert der Referenzfonds, der auf dessen Währung (EUR) lautet, wird gemäß den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung der Referenzfonds und den Währungen, auf die die Anlagen der Referenzfonds lauten, variieren. Die Referenzfonds können daher einem Devisen- oder Währungsrisiko unterliegen. Eine Absicherung gegen dieses Devisen- oder Währungsrisiko ist möglicherweise nicht durchführbar. Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung und zum Zweck der Absicherung Währungsgeschäfte tätigen.

Besondere Risiken bei Absicherungsgeschäften und ertragssteigernden Strategien

Die Referenzfonds können verschiedene Anlagestrategien verfolgen, um bestimmte Risiken seiner Anlagen zu verringern und um seine Erträge zu steigern. Diese Strategien umfassen derzeit Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Swaps (Kreditausfall-Swaps, Zinssatz-Swaps, Aktien-Swaps, Swaptions, Total Return Swaps, Währungs-Swaps und inflationsgebundene Swaps) und Finanzterminverträge sowie Optionen auf dieselben, einschließlich internationaler Aktien- und Bondindizes, so wie dies im Verwaltungsreglement der Referenzfonds dargestellt wird.

Das Verwenden von Derivaten sowie anderen Techniken und Instrumenten beinhaltet weitaus größere Risiken als bei Standard-Anlageinstrumenten. Aus diesem Grund kann nicht zugesichert werden, dass die Referenzfonds ihre Anlageziele erreichen. Darüber hinaus beinhaltet das Verwenden von Techniken und Instrumenten besondere Risiken, die hauptsächlich mit Leverage (Hebelwirkung) verbunden sind, wodurch beim Verwenden relativ geringer finanzieller Mittel hohe Verbindlichkeiten anfallen können. Hierbei handelt es sich um das mit dem Verwenden von relativ geringen finanziellen Ressourcen verbundene Risiko zum Erwerb einer großen Anzahl von Engagements.

Hinterlegungsscheine

Anlagen in einem bestimmten Land können über Direktanlagen auf diesem Markt oder über Hinterlegungsscheine erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, damit man von der höheren Liquidität eines bestimmten Wertpapiers sowie sonstigen Vorteilen profitieren kann. Ein Hinterlegungsschein, der auf einem anerkannten Markt gehandelt wird, gilt als börsenfähiges übertragbares Wertpapier, ungeachtet der Eignung des Marktes, auf dem das Wertpapier vor Ort gehandelt wird.

Anlagen in bestimmten Ländern, Sektoren, Regionen oder Märkten

Die Anlage in bestimmten Sektoren wie beispielsweise den Sektoren Telekommunikation, Technologie und Medien kann negative Folgen haben, wenn diese Sektoren weniger geschätzt werden. Anlagen in bestimmten Ländern, zum Beispiel Japan, können dazu führen, dass die Streuung innerhalb der Länder und Wirtschaftsbereiche nur gering ausfällt. Die Wertentwicklung kann ebenfalls wesentlich vom allgemeinen Trend der globalen Aktienmärkte abweichen. Darüber hinaus kann bei Anlagen in Unternehmen, die umweltfreundliche Produkte und Technologien herstellen oder

die an der Schaffung einer saubereren und gesünderen Umwelt mitwirken, die Wertentwicklung nicht von allgemeinen Markttendenzen abhängen.

Anlagen in Einheiten oder Anteilen von OGAs oder OGAWs

Beim Anlegen in Anteilen der Referenzfonds, die wiederum in anderen OGAs (Organismus für gemeinsame Anlage) oder OGAWs (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) anlegen dürfen, unterliegen die Anleger dem Risiko der Verdoppelung von Gebühren und Provisionen. Dies gilt nicht, wenn die Referenzfonds in anderen OGAs oder OGAWs anlegt, die die Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder die der Promoter der Referenzfonds (wie in Anhang 3 der Endgültigen Bedingungen definiert) unterstützt. In diesem Fall entstehen den Referenzfonds keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für diese Anlage.

Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheit

Die Referenzfonds können eine im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften erhaltene Sicherheit wiederanlagen. Die Wiederanlage der Sicherheit weist Risiken auf, die mit der Art der durchgeführten Anlage zusammenhängen.

Obwohl die Referenzfonds eine übermäßige Konzentration ihrer Wiederanlagen im Hinblick auf Emittenten und Instrumente vermeiden müssen, unterliegt die Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln nicht den grundsätzlich für die Referenzfonds geltenden Regeln der Diversifikation. Die Wiederanlage solcher Sicherheiten kann zu einem Hebeleffekt führen, der bei der Berechnung des globalen Risikos der Referenzfonds berücksichtigt wird.

Globales Risiko

Die Referenzfonds müssen ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihnen jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in seinen Portfolios und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil seiner Portfolios erlaubt. Im Hinblick auf Derivate müssen die Referenzfonds ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden und sicherstellen, dass sein globales Risikoengagement in Derivaten das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht überschreitet.

Das globale Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Risikos der Vertragspartei, der künftigen Marktbewegungen und der Zeit, die zur Gattstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet. Die Referenzfonds können in Übereinstimmung mit ihren Anlagerichtlinien und im Rahmen der Beschränkungen der Artikel 16.1 und 16.2 des Verwaltungsreglements der Referenzfonds in Derivate investieren, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die in seinem Verwaltungsreglements festgesetzten Anlagebeschränkungen nicht überschreitet.

Die Referenzfonds können den Value-at-Risk-Ansatz ("VaR") und/oder im Einzelfall andere Bewertungsmethoden anwenden, um das generelle Risikoengagement für die Referenzfonds zu berechnen und um sicherzustellen, dass dieses generelle Risikoengagement in Bezug auf derivative Finanzinstrumente den Gesamtnettoinventarwert der Referenzfonds nicht übersteigt.

Anteilhaber der Referenzfonds werden auf einen möglichen zusätzlichen Hebeleffekt hingewiesen, der aus der Verwendung des VaR-Ansatzes zur Berechnung des generellen Risikoengagements in Bezug auf derivative Finanzinstrumente für die Referenzfonds resultieren kann.

Wenn die Referenzfonds in indexbasierten Derivaten anlegen, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in Artikel 16.1 C (a) (1) – (5), (8), (9), (13) und (14) des Verwaltungsreglements der Referenzfonds festgelegten Beschränkungen zusammengefasst werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss Letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels berücksichtigt werden.

Sonstige Risiken

Risiken bei der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland

Die im Basisprospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Schuldverschreibungen geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Basisprospekts geltenden Gesetzgebung wieder und enthalten nur allgemeine Erläuterungen zur Besteuerung von Finanzinstrumenten, ohne auf Besonderheiten dieser Schuldverschreibungen einzugehen. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann daher nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen diese steuerlichen Überlegungen nicht als Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Schuldverschreibungen aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die im Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Schuldverschreibungen.

Risiken bei anderen Steuersystemen

Wie bei der Besteuerung in Deutschland können sich in Steuersystemen anderer Jurisdiktionen ähnliche Fragen ergeben. Eine besondere steuerliche Behandlung würde sich auf die Netto-Wertentwicklung einer Anlage in die Schuldverschreibungen auswirken. Potenziellen Anlegern wird geraten, sich hinsichtlich ihrer persönlichen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf und Rückzahlung der Schuldverschreibungen den Rat ihrer eigenen Steuerberater einzuholen. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers adäquat einzuschätzen.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Gewinnchance extrem vermindern können. Potentielle Anleger sollten sich daher vor Erwerb von Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch die ihre Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Anleger ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Schuldverschreibungen

Sollten Anleger sich zum Erwerb von Schuldverschreibungen entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können. Sollten Anleger dennoch den Erwerb der Schuldverschreibungen durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so sollten diese sicherstellen, dass sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Anleger sollten nicht davon ausgehen, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Schuldverschreibungen finanzieren zu können.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch einen potenziellen Erwerber, sei es nach den Gesetzen des Sitzstaates, der Nationalität, des Wohnsitzes oder der Geschäftstätigkeit (soweit sich diese unterscheiden), oder für die Einhaltung jeglicher einschlägiger Gesetze, Regelungen oder Verordnungen durch den potenziellen Erwerber.

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank. Anleger sollten die Anleihe nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

ANHANG 3 - INDEXBESCHREIBUNG

Die folgende Indexbeschreibung stellt die zum 16. April 2012 geltenden Rahmendaten für den Index dar und kann nach diesem Datum von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung der Indexbeschreibung, die auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) abrufbar ist und bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabelastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird.

Indexbeschreibung HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index (WKN A1KQJ5 / ISIN DE000A1KQJ51)
(Stand: 16. April 2012)

Teil A. – Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"**Index**" ist der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index der UniCredit Bank AG, München (WKN A1KQJ5/ ISIN DE000A1KQJ51).

"**Indexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Indexsponsor**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 19. Juli 2011.

"**Indexwert**" ist der von der Indexberechnungsstelle bestimmte Wert des Index.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteilen verwendet wird, sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet ist.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile₁ und der Fondsanteile₂, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Referenzfonds₁**" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI, ein Investmentfonds nach deutschem Recht, der von Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH (die "**Fondsgesellschaft₁**") verwaltet wird. Zum Indexstartdatum ist die UniCredit Bank AG als Anlageberater des Referenzfonds₁ (der "**Anlageberater₁**") von der Fondsgesellschaft₁ beauftragt.

"**Referenzfonds₂**" ist der Pioneer S.F. – Euro Curve 1-3year, ein Teilfonds des von der Pioneer Asset Management S.A. (die "**Fondsgesellschaft₂**") verwalteten Pioneer S.F., einem Investmentfonds nach luxemburger Recht. Die Fondsgesellschaft₂ hat die Pioneer Investment Management Limited als Anlageberater des Referenzfonds₂ (der "**Anlageberater₂**") beauftragt.

"**Fondsanteil₁**" bzw. "**Fondsanteile₁**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds₁ (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity <go>).

"**Fondsanteil₂**" bzw. "**Fondsanteile₂**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile der Anteilsklasse A EUR thesaurierend des Referenzfonds₂ (WKN A0MJ5W / ISIN LU0271690744 / Bloomberg PSFECAE LX Equity <go>).

"**Referenzfonds**" sind der Referenzfonds₁ und der Referenzfonds₂ (jeweils ein "**Referenzfonds**").

"**Nettoinventarwert**" ist der durch die jeweilige Fondsgesellschaft veröffentlichte Nettoinventarwert eines Anteils des jeweiligen Referenzfonds.

"**Synthetische Dividende**" bzw. "**Div**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzfonds₂ reduziert wird. Zum Indexstartdatum ist die Synthetische Dividende mit jährlich 1,1% (Div = 1,1%) festgelegt.

"**Hypothetischer Investor**" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU).

"**Emittentin**" ist die UniCredit Bank AG.

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin, die auf den Index bezogen sind.

"**Fonstdokumente**" sind die Gründungs- und andere maßgebliche Dokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und Verträge des jeweiligen Referenzfonds, in welchen die Bedingungen für die Anteile des jeweiligen Referenzfonds festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**NIW_k(t_j)**" (mit k = 1, 2) ist der Nettoinventarwert von Fondsanteil_k (mit k = 1, 2) am Indexbewertungstag t_j.

"t_j" bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t₀ bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich (... , t₋₂, t₋₁, t₀, t₁, t₂, ...) ergibt.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j.

II. Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zu Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, welche aus den jeweiligen Fonstdokumenten und von der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle ersichtlich und soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt die Indexberechnungsstelle keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 2. Januar 2012 oder der letzte davorliegende Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen Fonstdokuments. Für weitere und aktuelle Informationen wird auf die jeweilige Internetseite der Fondsgesellschaften verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Teil B. – Allgemeine Informationen zum Index

I. Index

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und von dem Indexsponsor veröffentlicht. Der Index bildet die Wertentwicklung eines hypothetischen Portfolios (das "**Referenzportfolio**") des Hypothetischen Investors ab, das zum einen Fondsanteile des Referenzfonds₁ und zum anderen Fondsanteile des Referenzfonds₂ enthält, wobei das Referenzportfolio zum Indexstartdatum einen Betrag entsprechend dem Indexstartwert in Euro hat. Wirtschaftliches Ziel der Zusammensetzung des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds₁ zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass der Index oder die Indexbestandteile die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreichen.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hier beschriebenen

Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle oder der Emittentin zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Der Wert des Index berücksichtigt etwaige Kosten und Abgaben, die von Zeit zu Zeit auf Ebene der Indexbestandteile anfallen, insbesondere Verwaltungsgebühren, Provisionen, Aufwendungen und Managementgebühren wie in den Fondsdokumenten des jeweiligen Referenzfonds beschrieben.

II. Die Indexberechnungsstelle

UniCredit Bank AG, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München, ist Indexberechnungsstelle. Die Indexberechnungsstelle stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile zusammen und ist für dessen laufende Anpassung und Verwaltung sowie für die Ermittlung des Indexwertes auf Basis des Wertes der einzelnen Indexbestandteile entsprechend dieser Indexbeschreibung verantwortlich.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Beschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten (die "**Indexdaten**"). Die in den Indexdaten enthaltenen Informationen sind (soweit sie nicht offensichtlich fehlerhaft sind) endgültig.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich der Bestimmungen und Berechnungen für den Index Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch auf den Index bezogene Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Berechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Berechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Berechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt.

Bei der Durchführung ihrer Verpflichtungen handelt die Indexberechnungsstelle mit der ihr obliegenden wirtschaftlich angemessenen Sorgfalt. Mit Ausnahme von eigenem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten ist eine Haftung der Indexberechnungsstelle vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Berechnungen und Bestimmungen des Index führt die Indexberechnungsstelle an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch; sofern die Indexberechnungsstelle jedoch aus sachlichen Erwägungen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu dem Schluss kommt, dass es nach der hier beschriebenen Berechnungsmethoden notwendig ist, die Berechnungen an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, so kann die Indexberechnungsstelle die Berechnungen auf diesen geeigneten Bankgeschäftstag verschieben.

Teil C. – Beschreibung der Referenzfonds

I. Die Referenzfonds

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zu den Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot von Fondsanteilen an den Referenzfonds dar.

Die Kosten und Provisionen der Referenzfonds können Veränderungen oder Anpassungen unterliegen. Solche Veränderungen oder Anpassungen können unter anderem entstehen, wenn ein bestehender Dienstleister eines Referenzfonds geändert oder ersetzt wird. Hierzu ist der jeweilige Referenzfonds grundsätzlich berechtigt.

II. Beschreibung des Referenzfonds₁ – HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI

Fondsporträt

Der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI ist ein gemischtes Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches flexibel in verschiedene Asset-Klassen investieren kann. Der Referenzfonds₁ wurde am 11. Februar 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt und wird von der Fondsgesellschaft₁ verwaltet. Die Fondsgesellschaft₁ hat Anlageberater₁ als Anlageberater des Referenzfonds₁ bestellt. Als Depotbank fungiert die CACEIS Bank Deutschland GmbH. Der Referenzfonds₁ ist als Dachfonds konzipiert und verfolgt eine wachstumsorientierte, bzw. begrenzt risiko-

bereitete Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

Der Referenzfonds₁ investiert jeweils regelmäßig in passive Instrumente wie z.B. Exchange Traded Funds oder indexorientierte Fonds. Im Einzelfall kann jedoch beispielsweise auch auf aktiv gemanagte Fonds, Zertifikate, verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds oder Bankguthaben zurückgegriffen werden.

Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

Die Fondsgesellschaft₁ darf im Rahmen des InvG und der Anlagegrenzen, die in den Fondsdokumenten des Referenzfonds₁ näher beschrieben sind, für den Referenzfonds₁ folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß §47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß §48 InvG;
- Bankguthaben gemäß §49 InvG;
- Investmentanteile gemäß §50 und §84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß §84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a);
- Derivate gemäß §51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß §52 InvG.

Investmentanteile nach Maßgabe der §§90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) und/oder nach Maßgabe des §112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§90 g bis 90 k InvG oder dem §112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, dürfen für den Referenzfonds₁ nicht erworben werden.

Darüber hinaus darf die Fondsgesellschaft₁ gemäß den Vorschriften des InvG und der Fondsdokumente des Referenzfonds₁:

- Kredite aufnehmen;
- Wertpapierdarlehen gewähren;
- Pensionsgeschäfte abschließen.

In folgende Vermögensgegenstände darf der Referenzfonds₁ insgesamt bis zu 70% des Wertes des Referenzfonds₁ anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und/oder aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Aktienmärkte korreliert und/oder
- Aktien und/oder Genussscheine und/oder Wandelanleihen.

In folgende Vermögensgegenstände muss der Referenzfonds₁ insgesamt mindestens 20% des Wertes des Referenzfonds₁ anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Rentenindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Renten und/oder rentenähnliche Papiere und/oder
- Rentenfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Rentenmärkte korreliert und/oder
- Bankguthaben nach §49 InvG und/oder Geldmarktinstrumente nach §48 InvG und/oder Geldmarktfonds und/oder

- o verzinsliche Wertpapiere.

Kosten und Provisionen

Die Fondsgesellschaft₁ erhält für die Verwaltung eine jährliche Vergütung von bis zu 2,5% des Wertes des Referenzfonds₁. Sie errechnet sich auf Basis des börsentäglich festgestellten Wertes des Referenzfonds₁. Die Kosten für die Beratung durch den Anlageberater trägt die Fondsgesellschaft₁. Die Depotbank erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,2% des Wertes des Referenzfonds₁. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Referenzfonds₁:

- o im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- o bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- o Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- o Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- o Kosten für die Prüfung des Referenzfonds₁ durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- o Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- o im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- o Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Referenzfonds₁ sowie Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Referenzfonds₁;
- o im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten, insoweit ein kostendeckender Ertrag im Wertpapierdarlehensprogramm erwirtschaftet werden konnte;
- o Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- o Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- o Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- o Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- o Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- o Kosten sowie jegliche Gebühren, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichmaßstabs oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Referenzfonds₁ angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Referenzfonds₁ ausgewiesen ("Total Expense Ratio" – TER). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Referenzfonds₁, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem Referenzfonds₁ zusätzlich belastet werden können (siehe vorstehende Übersicht der Aufwendungen). Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Der Fondsgesellschaft₁ fließen keine Rückvergütungen der aus dem Referenzfonds₁ an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Fondsgesellschaft₁ gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte "laufzeitabhängige Vermittlungsprovision". Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Volumen des Referenzfonds₁ bemessen. Sofern die Emittentin im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Halten von Referenzfonds₁ Bestandsprovisionen oder eine

Vergütung als Anlageberater erhält, dann wird die Emittentin diese für die Finanzierung des Ertragsmechanismus der Schuldverschreibungen verwenden.

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Referenzfonds₁ wird eine Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds₁ gehaltenen Anteile an anderen Sondervermögen berechnet. Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisoren und sonstigen Aufwendungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), sind mittelbar oder unmittelbar von den Anteilhabern des Referenzfonds₁ zu tragen:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Vertrieb;
- gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- gegebenenfalls Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Referenzfonds₁ für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Referenzfonds₁ von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Fondsgesellschaft₁ durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds₁ gehaltenen Anteile berechnet wurde.

III. Beschreibung des Referenzfonds₂ – Pioneer S.F. – Euro Curve 1-3year

Fondsporträt

Der Pioneer S.F. – Euro Curve 1-3year ist ein Teilfonds des Pioneer S.F. Investmentfonds (fonds commun de placement), der von der Fondsgesellschaft₂ verwaltet wird. Die Anlageverwaltung des Referenzfonds₂ erfolgt durch den Anlageberater₂. Die Société Générale Bank & Trust fungiert als Depotbank des Referenzfonds₂. UniCredit S.p.A. agiert als Promoter (der "**Promoter**") des Referenzfonds₂. Der Referenzfonds₂ strebt mittel- bis langfristig eine Wertsteigerung des Kapitals an, indem er hauptsächlich in auf Euro lautende Schuldtitel und schuldtitelbezogene Instrumente investiert, die von Staaten, örtlichen Regierungen, supranationalen Institutionen oder Kommunen emittiert wurden und eine Restlaufzeit von 1-3 Jahren haben. Auf jeden Fall liegt die gesamte Durchschnittsduration unter 5 Jahren.

Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

Die Anlagestrategie des Referenzfonds₂ konzentriert sich auf das Erzielen von Kapitalwachstum durch Anlage in einem Portfolio, das aus zulässigen übertragbaren Wertpapieren besteht. Im Rahmen der Anlagerichtlinien und des Verwaltungsreglements, wie in den Fondsdokumenten des Referenzfonds₂ näher beschrieben, ist der Referenzfonds₂ jedoch ebenfalls berechtigt, in Geldmarktinstrumenten und anderen erlaubten Vermögenswerten (z.B. Derivate, OGAs oder OGAWs, liquide Mittel, Optionen oder übertragbare Wertpapiere, Volatilitäts-Futures und Optionen sowie börsengehandelte Fonds (ETFs)) von Emittenten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD" – Organisation for Economic Cooperation and Development) anzulegen, um die Streuung des Portfolios und die Ertragsmaximierung für die Anteilsinhaber zu ermöglichen. Dabei kann der Referenzfonds₂ auch in Russland investieren.

Nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens des Referenzfonds₂ werden in Aktien und aktiengebundene Instrumente investiert. Außerdem werden nicht mehr als 25% des Gesamtvermögens des Referenzfonds₂ in wandelbare Wertpapiere investiert.

Kosten und Provisionen

a) Verwaltungsgebühr

Die Fondsgesellschaft₂ erhält zu Lasten des Referenzfonds₂ eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jährlich 0,60% des Nettoinventarwertes. Die Gebühr wird täglich berechnet und ist monatlich nachträglich auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes des Referenzfonds₂ zahlbar. Die Fondsgesellschaft₂ kann einen Teil der Verwaltungsgebühr als Vermittlungsprovision an Vermittler gewähren. Eventuelle an die Emittentin gezahlte Vermittlungsprovisionen werden für die Finanzierung des Ertragsmechanismus der Schuldverschreibungen verwendet werden. Die Vergütung des Anlageberater₂ wird von der Fondsgesellschaft₂ getragen.

b) Gebühren der Depotbank, Zahlstelle und Verwaltungsstelle

Unter Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen haben die Depotbank und Zahlstelle sowie die Verwaltungsstelle Anspruch auf Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen des Referenzfonds₂, die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des Referenzfonds₂ gehalten werden, zwischen jährlich 0,003% und 0,5% seines Nettoinventarwertes schwankt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

c) Commission Agreements

Unter Wahrung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung und immer nur dann, wenn es im besten Interesse des Referenzfonds₂ und seiner Anteilsinhaber ist, dürfen Brokerprovisionen, die für Portfolio-Transaktionen des Referenzfonds₂ gezahlt werden, vom Anlageberater₂ an Broker-Dealer und sonstige Unternehmen als Anerkennung für von diesen geleistete Research-Leistungen, für deren Dienstleistungen bei der Ausführung von Aufträgen und für andere Dienstleistungen, die diese Broker-Dealer gegenüber dem Anlageberater₂ erbringen, geleistet werden. Die Entgegennahme von Research-Leistungen und Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglicht es dem Anlageberater₂, eigenes Research und eigene Analysen zu vervollständigen, und macht ihm die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen dürfen nicht von Privatpersonen erbracht werden und umfassen nicht Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die vom Anlageberater₂ gezahlt werden. Weitere Einzelheiten über solche Commission Arrangements werden in dem Finanzbericht des Referenzfonds₂ veröffentlicht.

Teil D. – Bewertung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle zu jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds₁ seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag (Rendite₁(t_j)) wie folgt bestimmt:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}_1(t_j) - \text{NIW}_1(t_{j-1})}{\text{NIW}_1(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite des Referenzfonds₂ reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag (Rendite₂(t_j)) wie folgt ermittelt:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{NIW}_2(t_j) - \text{NIW}_2(t_{j-1})}{\text{NIW}_2(t_{j-1})} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

"w(t_{j-1})" ist die Gewichtung (wie nachstehend in II. Dynamische Allokationsregeln von Teil D definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} bestimmt wurde;

"Δ(t_{j-1}, t_j)" ist die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag t_{j-1} bis und einschließlich Indexbewertungstag t_j.

Die Berechnung des Indexwerts in Bezug auf einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle die jeweiligen Nettoinventarwerte der Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

Die Zusammensetzung des Referenzportfolios wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzfonds₁ vorgenommen. An jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2,...) bestimmt die Indexberechnungsstelle die Volatilität des Referenzfonds₁ wie folgt:

$$\sigma_D(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\frac{\text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}_1(t_{j-p-2})}{\text{NIW}_1(t_{j-p-3})} \right) \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}_1(t_{j-p-2})}{\text{NIW}_1(t_{j-p-3})} \right) \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

"σ_D(t_j)" ist die Volatilität des Referenzfonds₁ am Indexbewertungstag t_j;

"Ln[·]" ist der natürliche Logarithmus von [·].

An jedem Indexbewertungstag wird die realisierte Volatilität des Referenzfonds₁ anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds₁ von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Werts des Referenzfonds₁ zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Referenzfonds₁ σ_D(t_j) die Gewichtung w(t_j) gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds₁, desto niedriger ist die Gewichtung und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Referenzfonds ₁	Gewichtung w(t _j)
σ _D (t _j) < 8,00%	100%
8,00% ≤ σ _D (t _j) < 8,25%	96%
8,25% ≤ σ _D (t _j) < 8,50%	92%
8,50% ≤ σ _D (t _j) < 8,75%	90%
8,75% ≤ σ _D (t _j) < 9,00%	87%

$9,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 9,25\%$	85%
$9,25\% \leq \sigma_D(t_j) < 9,50\%$	82%
$9,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 9,75\%$	80%
$9,75\% \leq \sigma_D(t_j) < 10,00\%$	78%
$10,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 10,50\%$	74%
$10,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 11,00\%$	70%
$11,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 11,50\%$	66%
$11,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 12,00\%$	63%
$12,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 12,50\%$	61%
$12,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 13,00\%$	58%
$13,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 13,50\%$	56%
$13,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 14,00\%$	54%
$14,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 14,50\%$	52%
$14,50\% \leq \sigma_D(t_j) < 15,00\%$	50%
$15,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 16,00\%$	46%
$16,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 17,00\%$	43%
$17,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 18,00\%$	41%
$18,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 19,00\%$	38%
$19,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 20,00\%$	36%
$20,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 21,00\%$	35%
$21,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 22,00\%$	30%
$22,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 23,00\%$	25%
$23,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 24,00\%$	20%
$24,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 25,00\%$	15%
$25,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 26,00\%$	10%
$26,00\% \leq \sigma_D(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \leq \sigma_D(t_j)$	0%

Bei der Anpassung der Zusammensetzung des Referenzportfolios wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors, Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben, berücksichtigen, gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des jeweiligen Referenzfonds.

Teil E. – Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Sollte sich ein Indexbestandteil aufgrund eines oder mehrere Fondereignisse (wie nachstehend definiert) verändern, kann die Indexberechnungsstelle den betreffenden Indexbestandteil ganz oder teilweise durch einen neuen Indexbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB mit vergleichbarer Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie oder durch eine von der Indexberechnungsstelle zu definierende Benchmark ersetzen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile) (der "**Nachfolge-Indexbestandteil**"). Soweit dies im Ermessen der Indexberechnungsstelle möglich und zweckdienlich ist, wird die Indexberechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös ganz oder teilweise aus der Auflösung des Indexbestandteils zugeflossen ist, den betroffenen Indexbestandteil durch den Nachfolge-Indexbestandteil in der Höhe der Liquidationserlöse ersetzen.

Soweit eine Ersetzung eines Indexbestandteils stattfindet, wird ab dem Zeitpunkt der ersten Anwendung der Anpassung der Index auf Basis des Nachfolge-Indexbestandteils berechnet. In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Indexbestandteil als Indexbestandteil. Dabei wird sich die Indexberechnungsstelle an die Maßgaben dieser Indexbeschreibung sowie an die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften halten.

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden. Die Ergebnisse sind endgültig, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen. Falls ein oder mehrere Fondseignisse (insbesondere eine Änderung oder Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme oder Kündigung eines Indexbestandteils) oder regulatorische, rechtliche, gerichtliche, steuerliche, bilanzielle oder markttechnische Umstände auftreten, die eine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, eine derartige Modifikation oder Änderung durchzuführen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode, unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Möglichen und bei vernünftiger Betrachtung für die Emittentin im Hinblick auf die Nachbildung des Index Zumutbaren, mit der oben definierten Methode konsistent sein wird.

Die Indexberechnungsstelle ist in billigem Ermessen berechtigt, eine Veränderung der Gewichtung über mehrere Tage aufzuteilen, um Einflüsse auf die Preisentwicklung der Referenzfonds bzw. Bestandteile der Referenzfonds durch eine solche Veränderung der Gewichtung zu verringern. Solche Einflüsse können beispielsweise durch Anpassungen in großen Volumina der von der Emittentin eingegangenen Geschäfte, die zur Absicherung der Preisrisiken aus den Schuldverschreibungen dienen, erfolgen oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtert.

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, diejenigen Änderungen in dieser Indexbeschreibung vorzunehmen, die ihr zweckdienlich oder notwendig erscheinen, um offensichtliche oder nachgewiesene Fehler zu berichtigen oder um fehlerhafte Vorschriften in dieser Indexbeschreibung zu heilen, berichtigen oder zu ergänzen.

"Fondseignisse" ist nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle gemäß § 317 BGB jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a) in einem der Fondsdokumente oder einem anderen Dokument, in dem die Bedingungen und Anlageziele des jeweiligen Referenzfonds dargelegt sind, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die im billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle gemäß § 317 BGB die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils eines Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds, (iii) der Währung von Fondsanteilen, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen;
- b) Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben;
- d) eine Fondsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e) ein Wechsel in der Rechtsform eines Referenzfonds;
- f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der jeweiligen Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit eines Referenzfonds, einer Fondsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für einen Referenzfonds ihre Dienste erbrin-

gen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

- h) der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen eines Referenzfonds (wie in den jeweiligen Fondsdokumenten definiert), der im billigen Ermessen der Indexberechnungsstelle gemäß § 317 BGB wesentlich ist, sowie ein Verstoß eines Referenzfonds oder einer Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- j) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 40% der ausstehenden Fondsanteile eines Referenzfonds;
- k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des jeweiligen Referenzfonds;
- l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Schuldverschreibungen betreffenden Gründen;
- m) ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile; oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers in einem Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen; oder (iii) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel; oder (iv) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen;
- n) die Fondsgesellschaft, Wirtschaftsprüfer, Anlageberater, Depotbank, der Administrator oder ein anderer Dienstleister, der für den jeweiligen Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
- o) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse eines Referenzfonds oder die Verschmelzung eines Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds;
- p) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf einen Referenzfonds oder die Anteilsklasse;
- q) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Inhaber einer Schuldverschreibung hat (ein "**Steuerereignis**"); oder
- r) die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzfonds₂ überschreitet ein Volatilitätsniveau von 4,5%, dabei bezeichnet $\sigma_S(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Referenzfonds₂ der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Berechnungstage des Referenzfonds₂ an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_S(t_j)$ wird gemäß folgender Formel bestimmt wird:

$$\sigma_S(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{NIW_2(t_{j-p})}{NIW_2(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{NIW_2(t_{j-p})}{NIW_2(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252} .$$

Wobei:

" $\ln[\cdot]$ " ist der natürliche Logarithmus von $[\cdot]$.

An jedem Indexbewertungstag (t_j) wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds₂ der letzten dreißig Berechnungstage (t) des Referenzfonds₂ geschätzt

und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von 4,5% nicht überschreiten.

- s) Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds widersprechen;
- t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik eines Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen eines Referenzfonds haben kann;
- u) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen und den direkten oder indirekten Vertrieb von Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- v) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des jeweiligen Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- w) ein Referenzfonds oder eine Fondsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- x) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, bei oder nach Eintritt eines der vorherig genannten Ereignisse ein Fondereignis festzustellen, wobei die Indexberechnungsstelle keiner Frist bis zur Feststellung des Fondereignisses unterliegt.

II. Spezielle Anpassungen im Hinblick auf den Referenzfonds₂ und die Synthetische Dividende

Die Auswahl des Referenzfonds₂ erfolgte im Hinblick auf eine sichere und schwankungsarme Wertentwicklung und im Hinblick auf eine hohe Liquidität bzw. hohe Liquidität der Vermögenswerte des Referenzfonds₂. Sofern der Indexberechnungsstelle Anzeichen dafür vorliegen (beispielsweise eine Zunahme des Anteils am Portfolio von schwierig zu bewertenden oder nachrangigen oder neuartigen Instrumenten über das bisher übliche Maß hinaus), dass der Referenzfonds₂ zukünftig diese Ziele wahrscheinlich nicht erreichen wird oder seine Vermögenswerte nicht ausreichend liquide im Vergleich zur Absicherungsposition der Emittentin im Referenzfonds₂ sind, dann ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den Referenzfonds₂ durch einen Geldmarkt- bzw. Rentenfonds für kurzlaufende Anleihen zu ersetzen (der "**Ersatz-Referenzfonds₂**"). Die Indexberechnungsstelle wird in vernünftigem Ermessen einen Fonds auswählen, der vergleichbar ist, der ein ausreichendes Fondsvolumen hat und von dem zu erwarten ist, dass er die vorher beschriebenen Ziele erreicht. Sollte die Indexberechnungsstelle keinen geeigneten Fonds als Ersatz identifizieren können, dann kann die Indexberechnungsstelle den Referenzfonds₂ durch einen entsprechenden börsengehandelte Fonds (ETFs) für kurzlaufende Anleihen oder einen Korb von Fonds oder ETFs ersetzen.

Nach einer solchen Anpassung gilt jeder Bezug auf den Referenzfonds₂ als Bezug auf den Ersatz-Referenzfonds₂.

Im Falle einer wie vorangehend beschriebenen Anpassung wird die Indexberechnungsstelle ebenfalls die Höhe der Synthetischen Dividende anpassen. Die angepasste Synthetische Dividende wird für die Berechnung des Index an den nachfolgenden Indexbewertungstagen herangezogen. Die Synthetische Dividende wird angehoben, jedoch bis maximal jährlich 1,50%, wenn der Ersatz-Referenzfonds₂ eine geringere Bestandsprovision an die Emittentin zahlt als der ursprüngliche Referenzfonds₂. Da sowohl die Synthetische Dividende als auch eine eventuelle Bestandsprovision der Finanzierung des Ertragsmechanismus der Anleihen dienen, soll eine eventuell geringere Bestandsprovision durch eine höhere Synthetische Dividende kompensiert werden. Sollte der Ersatz-Referenzfonds₂ eine höhere Bestandsprovision an die Emittentin zahlen als der ursprüngliche Referenzfonds₂, dann würde die Synthetische Dividende entsprechend reduziert werden.

III. Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Indexberechnungsstelle kann im Zusammenhang mit der Berechnung des Indexwertes den Nettoinventarwert eines Referenzfonds in folgenden Fällen nach ihrem billigen Ermessen anpassen:

1. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen.
2. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten.
3. Im Falle (i) eines offenkundigen Fehlers oder (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die jeweilige Fondsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Wert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Werts, unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors in dem Referenzportfolio, neu berechnen.

Bei der Anpassung des Nettoinventarwerts wird sich die Indexberechnungsstelle an die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften halten. Weiterhin wird die Indexberechnungsstelle berücksichtigen, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zu dem anderen Referenzfonds allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse erhalten hat.

IV. Marktstörungen

Falls der Hypothetische Investor eines Referenzfonds Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des jeweiligen Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Anwendung der oben genannten Berechnungsmethoden verschieben. Aufgrund einer solchen fehlenden Bereitstellung des Nettoinventarwerts eines Referenzfonds durch den jeweiligen Referenzfonds kann sich die Berechnung des Indexwertes verzögern. Aufgrund einer solchen Verzögerung um mehr als dreißig Bankgeschäftstage ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Schätzung des Nettoinventarwerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen vorzunehmen.

Teil F. – Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Reuters-Seite .UCGRVDWF und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDWF Index <go> veröffentlicht.

Herausgeber

UniCredit Bank AG

LCI4SS / Structured Securities & Regulatory

Arabellastraße 12

81925 München



Member of  UniCredit